

Behörde
 Stadt Obernburg a.Main
 Straßenverkehrsbehörde
 Römerstr. 62-64
 63785 Obernburg a.Main

PLZ, Ort, Datum
 63785 Obernburg a.Main, 27.11.2025
Sachbearbeiter (in)
 Frau Specht
Telefon (Durchwahl)
 0 60 22/61 91 27
email:
 viktoria.specht@obernburg.de

Herrn
Stefan Keller
Am Stiftshof 3
63785 Obernburg a.Main

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en) | <input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en) |
| <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich |
| <input type="checkbox"/> Gesamtsperrung des Verkehrs | <input type="checkbox"/> Sperrung für den Fahrradverkehr |
| <input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung | <input type="checkbox"/> Sperrung für Fahrzeuge über |

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) S Als zuständige Straßenverkehrsbehörde /

erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO folgende

Sondernutzungssatzung SoNS vom 08.07.2019 i.V.m
 Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS vom 26.07.2019
 und verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

| | |
|---|--------------------------------------|
| zum Antrag vom 26.11.2025 | : Az. 20.3-140/2 |
| Anlagen | |
| 1 Beschilderungsplan, Merkblätter | |
| <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße | <input type="checkbox"/> Halteverbot |
| <input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges | |
| t Gesamtgewicht | |
| m Breite | |
| m Länge | |
| | m Höhe |

| | |
|---|--|
| 1. Ort der Sperrung | PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 63785 Obernburg a.Main |
| Bezeichnung der Straße | auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Römerstraße 62 (Rathausvorplatz) |
| Art der Verkehrsbeschränkung | Keine Verkehrsbeschränkung - Sondernutzung |
| Dauer der Sperrung | von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 29.11.2025 |
| Gebühren | Art der Bauarbeiten Sondernutzung: (Fläche: 9 qm) – min. 10 Euro Bearbeitungsgebühr: 20 Euro |
| 2. Die Kennzeichnung, Verkehrsleitung, Verkehrsregelung geschieht nach | <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan <input type="checkbox"/> Regelplan Nr. B II/9 <input type="checkbox"/> Umleitungsplan <input type="checkbox"/> Signallageplan <input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung Regelplan B I/5 |
| 3. Bauleiter: | |
| 4. Weitere Maßnahmen u. Auflagen zur Sicherung des Verkehrs | Gleichzeitig wird die nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Sondernutzung in stets widerruflicher Weise erteilt. Für die Verkehrssicherung und das Aufstellen der Verkehrszeichen ist der Antragsteller verantwortlich. Die beiliegenden Merkblätter und Regelpläne sind Bestandteil dieser Anordnung. |

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen vgl. Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.07.2019

| | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
| Festgesetzte Gebühr 30,- Euro | Auslagen 10 Euro + 20 Euro | Bankverbindung Sparkasse Obernburg (BLZ 796 500 00) Kt.Nr. 430 000 489 IBAN DE32 7965 0000 0430 0004 89 BIC BYLADEM1MIL | |
|---|-------------------------------|---|--|

Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf das genannte Konto zu überweisen.

Unterschrift

Viktoria Specht,
-Straßenverkehrsbehörde-

| | |
|---|---|
| Verteiler: Antragsteller Kämmerei Polizeiinspektion Obg. | Techn. Bauabteilung/Bauhof Zur Wiedervorlage 1 10 20 |
|---|---|

3. Auflagen:

- 3.1. Die Ausnahmegenehmigung wird in stets widerruflicher Weise erteilt, sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Ausnahmegenehmigung gegen Auflagen oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- 3.2. Die Verkehrszeichen und Einrichtungen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 3.3. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vorname der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht versteckt werden. An Straßenkreuzungen oder –einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
- 3.4. Beginn und Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsgrundes sind der zuständigen Polizeidienststelle jeweils 24 Stunden vorher anzugeben.
- 3.5. Diese Ausnahmegenehmigung ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
- 3.6. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrtstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.) um zu verhindern, daß Fußgänger abstürzen. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

4. Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern:

- 4.1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel darf dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
- 4.2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
- 4.3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrvorrichtungen nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
- 4.4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
- 4.5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
- 4.6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- 4.7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierende Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kartenlänge von 141 mm, die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- 4.8. An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
- 4.9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).
- 4.10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um "Mindestvoraussetzungen".
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
- 4.11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

5. Hinweise:

- 5.1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht als wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz i.V. mit dem Landesgesetz.
- 5.2. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftete der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
- 5.3. § 32 Abs. 1 StVO lautet: Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen, wenn nötig (§ 17 Abs. 1 StVO) durch Leuchten mit rotem Licht; erstreckt sich ein solches Hindernis nicht über die gesamte Breite der Fahrbahn, kann gelbes Licht verwendet werden.
- 5.4. Zu widerhandlungen sind nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umständen des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Zuständiges Verwaltungsgericht:

Oberbayern: 80335 München, Bayernstraße 30 ; Niederbayern: 93407 Regensburg, Haidplatz 1; Oberpfalz: 93407 Regensburg, Haidplatz 1; Oberfranken: 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16; Mittelfranken: 91522 Ansbach, Promenade 24-26; Unterfranken: 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26; Schwaben: 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4